

# MUSTERBERICHT

Name: Götte Vorname: Alexander  
 Ausbildungsjahr: 1.  
 lfd. Blatt-Nummer 15 Woche vom 4.10. bis 8.10.

ausgeführte Arbeiten, Berufsschulunterricht, betriebliche u. überbetr. Unterweisungen usw.	Einzel-Std.	Gesamt-Std.
<b>MONTAG</b>		
Wartung einer Kombi-Therme	1,50	8,00
Auffüllen der Heizungsanlage	0,50	
Entlüften der Heizkörper	0,50	
Schrott entsorgt und Werkstatt aufgeräumt	5,50	
<b>DIENSTAG</b>		
Waschtisch mit Anschlussgarnitur vom Großhandel besorgt	1,00	8,00
Alten Waschtisch demontiert und neuen Waschtisch montiert, Einhebelmischer montiert	7,00	
<b>MITTWOCH</b>		
Trinkwasserleitung in Cu verlegt (verschiedene Rohrdimensionen) und weichgelötet	8,00	8,00
<b>DONNERSTAG</b>		
Berufsschule		8,00
Lernfeld 2b: Planung der Montage von Selbstschlussarmaturen		
Aufbau und Funktion von mechanisch-hydraulischen Selbstschlussarmaturen		
Aufbau eines Kundenauftrages	8,00	
<b>FREITAG</b>		
Berufsschule		6,50
Politik: Aufbau von Handwerksbetrieben	2,00	
Deutsch: Regeln zur Groß- und Kleinschreibung	2,00	
Lernfeld 1: Planung eines Solarkollektors (Vorbereitung für die überbetriebliche Ausbildung)	2,50	
<b>SAMSTAG</b>		
		0,00
<b>Wochenstunden</b>		<b>38,50</b>

**Bemerkungen:**  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

<u>11.10.05 Bohne</u> ausbildender Meister Datum	<u>8.10.05 Götte</u> Auszubildender Datum	<u>14.10.05 Müller</u> Berufsschule Datum
--	---	---

Fachbericht (Beschreibung, Skizze) Name: Alexander Götte

**Die Ausbildung im Dualen System**

Die Berufsausbildung im Installationshandwerk wird im Betrieb und in der Berufsschule durchgeführt. Dies wird als Duale System der Berufsausbildung bezeichnet.

Hinzu kommt die Überbetriebliche Lehrgangs Unterweisung (ULÜ) bzw. Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA).

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Berufsausbildung im Handwerk ist das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung.



**Auszubildender oder Lehrling?**

Die Bezeichnung der Lernenden ist in den genannten Gesetzesgrundlagen beschrieben. Im Berufsbildungsgesetz wird vom Auszubildenden gesprochen. In der Handwerksordnung wird zu der Bezeichnung Auszubildender der Begriff Lehrling genannt. Der Begriff Lehrling ist traditionell dem Handwerk zuzuordnen und hat sich bis heute gehalten. Die Eintragung der Auszubildenden in das Verzeichnis der Handwerkskammer wird als **Lehrlingsrolle** bezeichnet. Erst mit der Eintragung in die Lehrlingsrolle besteht ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag.

**Überbetriebliche Ausbildung**

Das Tätigkeitsfeld der SHK-Betriebe ist sehr weit gestreut. Von der Montage eines Waschtisches bis zum Bau von Blockheizkraftwerken erstreckt sich die Palette. Da die Mehrzahl der SHK-Betriebe zwischen 6 – 8 Mitarbeiter hat, können nicht alle Betriebe den gesamten Tätigkeitsbereich abdecken. Sie müssen sich spezialisieren. Um jedoch eine allgemeine Grundbildung in den Ausbildungsbetrieben zu gewährleisten, werden überbetriebliche Kurse in dafür vorgesehene Berufsbildungszentren durchgeführt (ÜBA).

**Rechte und Pflichten des Auszubildenden**

Die Rechte und Pflichten sind im Berufsbildungsgesetz festgelegt. In der Regel sind sie auch explizit im Ausbildungsvertrag noch einmal genannt. Prinzipiell hat sich der Auszubildende zu **bemühen**, die fachpraktischen Tätigkeiten und die theoretischen Kenntnisse zu erarbeiten, die erforderlich sind, um die Gesellenprüfung zu bestehen. Diese Bemühungen schließen u.a. verpflichtend ein:

- die regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht
- die Teilnahme an allen erforderlichen Lehrgängen
- die sorgfältige Durchführung aller dem Auszubildenden aufgetragenen Aufgaben (ausgenommen sind hier ausbildungsfremde Tätigkeiten)
- den pfleglichen Umgang von Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsmaterialien.

Vom ersten Ausbildungstag an ist ein Berichtsheft zu führen. In dieses Berichtsheft werden für die Tätigkeiten aufgeschrieben, die der Auszubildende im Betrieb, in der Berufsschule und in der ÜBA durchgeführt hat. Das Berichtsheft ist das einzige Dokument für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und ist deswegen entsprechend regelmäßig zu schreiben und dem Ausbilder zur Unterschrift vorzulegen.

Der Auszubildende hat das Recht, alle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt zu bekommen, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind. Werkzeuge, Arbeitskleidung sofern sie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, sind dem Auszubildenden kostenlos zu stellen.